

Marburg, 11.10.2016

**Beschlussvorlage für Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung
hier: Änderungsantrag zur Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde an die Regional-
versammlung (Drucksache VIII/102a) zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans
Energie Mittelhessen - Grundsatzpapier zu Plansätzen 2.5-2 (Z) und 2.5-3 (Z)"**

Antrag:

"Das Soll-Ziel 2.5-3 (Z) ist zum abwägungsfähigen Grundsatz im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu ändern."

Begründung:

Die generelle Zielsetzung eines gegenseitigen Schutzabstandes zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohn- bzw. sensiblen Nutzungen führt mit den genannten Abständen aufgrund des bereits heute schon geringeren Abstandes zum Wohnbestand und auch der Einschränkungen von künftigen Neuausweisungen von Baugebieten zu Konflikten.

Große Bereiche des Siedlungsbestandes liegen bereits im 400 m Abstand (siehe Flächennutzungsplan-Darstellung der Stadt Gießen in der Anlage). Sollte in den bestehenden Siedlungsbereichen eine Überplanung stattfinden mit beispielsweise einer Nachverdichtung, Erhöhung von Gebäudegeschossen oder einer Umnutzung eines Gewerbebetriebes in eine Wohnnutzung können die nachträglich festgelegten Abstände nicht gelten. Konkret besteht diese Fragestellung bereits für einen Einzelhandelsstandort in der Gießener Weststadt, der nicht zum Wohnen überplant werden könnte. Auch besteht im neu eingeleiteten Bebauungsplan KL 09/06 "Birkenstrauch"(Kleinlinden) ein Baurecht, das noch um eine kleine Fläche ergänzt werden soll.

Hier ergibt sich zudem ein Widerspruch zum Ziels 5.2-5 (Z) ("vorrangige Verdichtung und Umnutzung der Bebauung in Vorranggebieten Siedlung Bestand"), der vermieden werden sollte. Die als Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesenen Bereiche Erweiterung Weststadt und Lützellinden Nord würden in der Umsetzung beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, was aufgrund der auch nach dem aktuellen Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt nachgewiesenen enormen Wohnraumnachfrage nicht akzeptiert werden kann. Sollte später die 110 kV-Trasse im Bereich südlich Rödgen für eine Trassenbündelung als geeignet befunden werden, würde auch die noch nicht im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan dargestellte aber vorgeplante Siedlungserweiterung Rödgen-West ausscheiden müssen.

Auch ein "Soll-Ziel" ist ein Ziel im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB. Die nach der Sollvorschrift erforderliche Abwägung nimmt alleine die Regionalversammlung vor. Diese Abwägung ist bipolar und nicht umfassend im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB. Auf mündliche Zusicherungen auf ein evtl. Entgegenkommen können die Kommunen sich erfahrungsgemäß nicht verlassen. Die Formulierung, dass die Sollvorschrift "nach Möglichkeit" eingehalten werden soll und evtl. in der Begründung zum Regionalplanziel relativiert werden soll, ist keine sichere Handhabe für Kommunen. Eine vergleichbare Einschränkung findet sich in § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Planung in Überschwemmungsgebieten. Sie wird allgemein so verstanden, dass, wenn Alternativen im Wohnungsbau möglich sind, auf das Planen im Überschwemmungsgebiet verzichtet werden muss (vgl. Czychowski/Reinhard, WHG, § 78 Rz. 28). Diese Auslegung liegt auch für Planungen in den vorgesehenen Abstandsbereichen von Höchstspannungsleitungen nahe. Zudem könnte in jedem Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren von den Kommunen eingefordert werden. Alleine die heute schon absehbaren Gebietsentwicklungen in der Stadt Gießen würden übertragen auf die gesamte Region eine Flut an Antragsverfahren auslösen.

Da es bereits heute schon große Überdeckungen von bestehenden Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen mit dem geforderten Abstand ohne Probleme gibt, ist auch nicht erkennbar, welche Fortschritte das Ziel mit sich bringen soll. Das Planungsverbot ist daher auch fachlich nicht nachvollziehbar. Ein 400 m Abstand ist frei gewählt und fußt auf keiner wissenschaftlichen Begründung. Verbindlich ist nur die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz, die deutlich niedrigere Abstände vorgibt.